

Satzung des Sülzfelder Schützenvereines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sülzfelder Schützenverein Edelweiß 1931 e.V.

und hat seinen Sitz in

Sülzfeld.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Thüringer Schützenbund e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Der Verein ist unter der laufenden Nummer 285 im Vereinsregister in Meiningen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert und pflegt das Sportschießen.

Er vereinigt seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen.

Der Verein fördert und pflegt das Schützenbrauchtum, ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung und entwickelt ein Vereinsleben, das an den Interessen seiner Mitglieder orientiert ist.

Der Verein fördert sportliche Kontakte zu allen Freunden des Schießsportes und deren Vereine, die gleiche Ziele und Aufgaben vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Jugendlichen bedarf das Aufnahmegesuch des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Mitgliederaufnahmen zu informieren.

Ordentliche Mitglieder üben den Schießsport aktiv aus.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, üben den Schießsport aber nicht aktiv aus.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen bei erheblicher Verletzung der Satzung, bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und wegen groben unsportlichen Verhaltens. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung der Mitgliederversammlung bei drei Viertel Stimmenmehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Schriftform nachweisbar zu übergeben.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Anlagen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sich sportlich und ehrlich zu verhalten sowie die Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Verwendung von Vereinsmitteln

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Ehrenrat und der Vorstand.

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, jedes der Ehrenratsmitglieder ist einfach stimmberechtigt.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern : Dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister und dem Schatzmeister.

Dem Vorstand zur Seite stehen bis zu 4 Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorstandsmitglieder, wobei jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Mitgliederversammlung findet einmal halbjährlich statt. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird auch dann einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangen.

Die Termine für die Mitgliederversammlung werden schriftlich über das Gemeindeblatt bekanntgegeben.

Die Tagesordnung wird nicht öffentlich bekanntgemacht.

In den Mitgliederversammlungen ist es nicht erforderlich, ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gemäß §§ 25 und 58 Nr. 4b BGB zu beurkunden, das heißt in Form einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten.

Zu unterzeichnen hat die Niederschrift ein Vorstandsmitglied.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Protokoll der Versammlung führen
- Entgegennahme des Berichtes über die Arbeit des Vorstandes
- Fassen von Beschlüssen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Kontrolle der Finanzen durch einen gewählten Kassenprüfer, der nicht im Vorstand ist
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins (drei Viertel Mehrheit).

Vereinsstrafen

Zuständig für die Vereinsstrafe ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenrat. Vereinsstrafen dienen zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereines. Bei einem Verstoß gegen Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereines und bei vereinsschädigendem Verhalten kommen als Strafmaß in Betracht:

- Rügen
- Geldbußen
- vorübergehender oder teilweiser Entzug von Rechten der Mitglieder
- Aberkennung von Ehrenämtern
- der Ausschluss aus dem Verein

§ 10 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste seiner Mitglieder und Gäste.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist die Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde Sülzfeld übergeben, die es für gleiche gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sülzfelder Schützenvereins vom 19.Mai 1998 außer Kraft.

1. Schützenmeister

Siegel

2. Schützenmeister